

## Merkblatt

### Streitschlichtung durch die Handwerkskammer

---

Nach § 91 Abs. 1 Nr. 11 der Handwerksordnung (HwO) ist es auch Aufgabe der Handwerkskammer zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Kunden zu vermitteln.

**Ziel der Schlichtung** ist es, die Parteien zu einer gütlichen Einigung zu bewegen und damit einen zumeist kostspieligen Rechtsstreit vor Gericht zu vermeiden. Irgendwelche Zwangsmittel oder gar eine eigene Entscheidungsgewalt stehen der Handwerkskammer dabei nicht zu. Eine erfolgreiche Vermittlung, in deren Rahmen auch Rechtsfragen erörtert werden können, kann nur gelingen, wenn die Parteien ihrerseits bereit sind, aufeinander zuzugehen.

Eine **fachliche Bewertung handwerklicher Leistungen** kann hingegen nur über einen Sachverständigen erfolgen. Zu diesem Zweck hat die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt, bei denen Gutachten gegen Kostenerstattung in Auftrag gegeben werden können. Sind sich die Parteien über die Person des Sachverständigen einig, kann ein Schiedsgutachten erstellt werden.

Beachten Sie bitte:

**Ein Schlichtungsverfahren ist kein Prozessverfahren!** Beweise in Form von Dokumenten und Zeugenaussagen etc. können nur im Wege der förmlichen Beweisaufnahme durch das Gericht erfolgen. Geht es den Parteien vor allem darum, vorerst die Ursache und den Beseitigungsaufwand eines Schadens oder Mangels feststellen zu lassen, sollten sie die damit verbundene Beweissicherung im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens führen, die einer vor dem Prozessgericht in der Hauptsache durchgeführten Beweisaufnahme gleichsteht.

Beachten Sie ferner:

**Im Rahmen der Schlichtung sind wir zu strikter Neutralität verpflichtet.** Dies bedeutet, dass es uns im Rahmen der Schlichtung nicht erlaubt ist, einseitig zugunsten des Verbrauchers oder des Handwerkers Partei zu ergreifen.

Jedwede Form der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist daher ausgeschlossen. Die vermittelnde Handwerkskammer ist kein Rechtsbeistand. Diese Aufgabe kann auch im Rahmen einer Schlichtung durch Rechtsanwälte übernommen werden.

Das Schlichtungsverfahren bei der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main ist **gebührenfrei**. Die Kosten für einen Sachverständigen sind von den Parteien zu tragen.

Der **Antrag auf Streitschlichtung** ist im Regelfall schriftlich bei einer der **Hauptverwaltungen** der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main in **Frankfurt**, Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 971720, oder in **Darmstadt**, Hindenburgstraße 1, 64295 Darmstadt, Telefon: +49 69 971720, zu stellen.

Auch kann generell die Handwerksinnung nach § 54 Abs. 3 Nr. 3 HwO auf Antrag vermitteln, soweit es Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern betrifft.

Darüber hinaus sind im Kammerbezirk noch selbständige Schlichtungsstellen in folgenden Bereichen vorhanden:

### **Bauen und Wohnen**

Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.  
Emil-von-Behring-Straße 5  
60439 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 958090

### **Kraftfahrzeuge**

Schiedsstelle für das Kraftfahrzeug-  
gewerbe Rhein-Main  
Heerstraße 149  
60488 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 9765130

Schiedsstelle des Kraftfahrzeug-  
gewerbes Bergstraße  
Werner-von-Siemens-Straße 30  
64625 Bensheim  
Telefon: +49 251 1380

Schiedsstelle des Kraftfahrzeuggewerbes Darmstadt  
Groß-Gerauer-Weg 55  
64295 Darmstadt  
Telefon: +49 6151 351230

Schiedsstelle des Kraftfahrzeuggewerbes  
Dieburg und Odenwaldkreis  
Alfred-Kehrer-Straße 2  
64711 Erbach  
Telefon: +49 6062 95950

Schiedsstelle des Kraftfahrzeug-  
gewerbes Offenbach  
Markwaldstraße 11  
63073 Offenbach  
Telefon: +49 69 893065